



Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: Umsetzung des § 92 Absatz 6a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (insbesondere Förderung der Gruppentherapie und Vereinfachungen im Gutachterverfahren)

Vom 20. November 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. November 2020 beschlossen, die Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL) in der Fassung vom 19. Februar 2009 (BAnz. S. 1399), die durch die Bekanntmachung vom 22. November 2019 (BAnz AT 23.01.2020 B4) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I.

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „Sprechstunden nach § 11“ ein Komma und die Wörter „Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung nach § 11a“ eingefügt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „zuletzt geändert am 1. April 2019 und in Kraft getreten am 15. April 2019“ durch die Wörter „zuletzt geändert am 27. Februar 2020 und in Kraft getreten am 1. Juli 2020“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Digitale Gesundheitsanwendungen im Sinne des § 33a SGB V können im Rahmen der Durchführung von Leistungen dieser Richtlinie unterstützend zur Anwendung kommen. Die Regelungen der Psychotherapie-Richtlinie und Psychotherapie-Vereinbarung gelten insoweit auch für die Anwendung von digitalen Gesundheitsanwendungen.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 3 und Absatz 12 wird jeweils die Angabe „§§ 12, 13 und 15“ durch die Angabe „§§ 11a, 12, 13 und 15“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 werden die Wörter „erforderliche probatorische Sitzungen nach § 12 und Akutbehandlung“ durch die Wörter „die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung nach § 11a, probatorische Sitzungen nach § 12 und die Akutbehandlung“ ersetzt.

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung

(1) Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung ist ein psychotherapeutisches Angebot in der Gruppe für Patientinnen oder Patienten, bei denen in der psychotherapeutischen Sprechstunde eine Indikation zur Anwendung von Psychotherapie nach § 27 festgestellt wurde. Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung dient der strukturierten Vermittlung und weiteren Vertiefung von grundlegenden Inhalten der ambulanten Psychotherapie auch mit dem Ziel, individuelle Hemmschwellen und Vorbehalte, insbesondere gegenüber Psychotherapie in Gruppen, abzubauen und die Motivation zur Teilnahme an einer Gruppentherapie aufzubauen und zu stärken.

(2) In der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung werden Informationen über die für die Gruppenmitglieder relevanten psychischen Störungen und deren Entstehungsbedingungen und Einflussfaktoren vermittelt, ein individuelles Krankheitsverständnis und der individuelle Umgang mit entsprechenden Symptomen, Funktionsbeeinträchtigungen und psychischen Belastungen erarbeitet und mögliche Fragen der Patientinnen und Patienten zu psychischen Erkrankungen und ihrer Behandlung bearbeitet; hierbei soll insbesondere auf Therapieelemente einer Gruppentherapie eingegangen werden. Dies setzt ein strukturierendes therapeutisches Vorgehen bei der Informationsvermittlung sowie in Bezug auf die Gestaltung des interaktionellen Austausches in der Gruppe voraus, der im Hinblick auf die individuellen Erfordernisse der Patientinnen und Patienten genutzt werden soll. Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung dient der Vorbereitung einer ambulanten Psychotherapie nach § 15 im Gruppensetting; die Entscheidung der Patientin oder des Patienten für ein Setting wird nicht vorweggenommen.



(3) Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung kann viermal je Krankheitsfall mit jeweils 100 Minuten Dauer (insgesamt bis zu 400 Minuten), auch in Einheiten von 50 Minuten mit entsprechender Vermehrung der Gesamtsitzungszahl, erbracht werden. Für den Fall der Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen gemäß § 9 bei Kindern und Jugendlichen kann die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung zusätzlich bis zu 100 Minuten je Krankheitsfall (insgesamt bis zu 500 Minuten) erbracht werden; die Einbeziehung der Bezugspersonen kann auch ohne Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen stattfinden. Satz 2 gilt entsprechend für die Behandlung von Menschen mit einer geistigen Behinderung.

(4) Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung ist keine Richtlinientherapie und wird nicht auf die Therapiekontingente gemäß den §§ 29 und 30 angerechnet. Sie ist anzeige-, antrags- und genehmigungsfrei.

(5) Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung kann aufgrund ihrer von den probatorischen Sitzungen abweichenden inhaltlichen Zielsetzung diese nicht ersetzen. Vor dem Beginn einer sich anschließenden Richtlinientherapie nach § 15 sind mindestens zwei probatorische Sitzungen gemäß § 12 zu erbringen.

(6) Der Konsiliarbericht oder eine unmittelbar vorausgegangene somatische Abklärung sind nicht obligatorisch zur Inanspruchnahme der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung.

(7) Die Gruppengröße umfasst mindestens drei bis höchstens neun Patientinnen und Patienten; die Regelungen in § 21 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 bis 5 gelten für die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung nicht.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „für ein bestimmtes Psychotherapieverfahren“ die Wörter „sowie für die Anwendungsformen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „von je 50 Minuten Dauer“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die probatorische Sitzung umfasst im Einzelsetting 50 Minuten und im Gruppensetting 100 Minuten. Probatorische Sitzungen im Gruppensetting können auch in Einheiten von 50 Minuten mit entsprechender Vermehrung der Gesamtsitzungszahl Anwendung finden.“

cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Probatorische Sitzungen finden im Einzelsetting statt, wenn sich eine Einzeltherapie anschließen soll. Sofern sich eine Gruppentherapie oder eine Kombinationsbehandlung aus Einzel- und Gruppentherapie gemäß § 22 anschließen soll, können probatorische Sitzungen auch im Gruppensetting stattfinden. Mindestens eine probatorische Sitzung muss im Einzelsetting stattfinden. Abweichend von Satz 3 müssen mindestens zwei probatorische Sitzungen im Einzelsetting durchgeführt werden, wenn bei derselben Therapeutin oder bei demselben Therapeuten keine psychotherapeutische Sprechstunde mit insgesamt mindestens 50 Minuten nach § 11 Absatz 7 durchgeführt wurde.“

bb) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Sofern sich nach einer Krankenhausbehandlung eine ambulante psychotherapeutische Behandlung anschließen soll, können erforderliche probatorische Sitzungen bereits frühzeitig auch in den Räumen des Krankenhauses durchgeführt werden.“

5. Der Nummer 2 in § 21 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Gruppentherapie kann ab sechs Patientinnen oder Patienten gemeinsam durch zwei Therapeutinnen oder Therapeuten mit ihnen jeweils fest zugeordneten Patientinnen oder Patienten (Bezugspatientinnen oder Bezugspatienten) durchgeführt werden. Bei gemeinsamer Durchführung der Gruppentherapie durch zwei Therapeutinnen oder Therapeuten ist eine Gruppengröße bis höchstens 14 Patientinnen oder Patienten zulässig. Eine Therapeutin oder ein Therapeut hat mindestens drei und maximal neun Bezugspatientinnen oder Bezugspatienten in hauptverantwortlicher Behandlung; aus den Bezugspatientinnen oder Bezugspatienten je Therapeutin oder Therapeut ergibt sich die Gruppengröße gemäß Absatz 1 Nummer 2 Satz 1. Die hauptverantwortliche Behandlung umfasst neben der Gruppenbehandlung insbesondere die Tätigkeit als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in allen Fragen zur Behandlung, die Durchführung der probatorischen Sitzungen, die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung und der Beantragung der Behandlung sowie die schriftliche Dokumentation.“

6. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Veränderung des bewilligten Behandlungssettings während einer laufenden Psychotherapie ist der Krankenkasse diese Änderung anzuzeigen, sofern das bewilligte Stundenkontingent im Rahmen der Änderung nicht überschritten wird. Abweichend von Satz 1 ist bei Änderung des Settings im Rahmen der Langzeittherapie in eine Einzeltherapie oder in eine Kombination von Einzel- und Gruppentherapie mit überwiegend durchgeführter Einzeltherapie ein gutachterpflichtiger Änderungsantrag zu stellen.“



7. § 28 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Gruppentherapie kann auch in Einheiten von 50 Minuten mit entsprechender Vermehrung der Gesamtsitzungszahl Anwendung finden.“
 - Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
8. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 werden die Wörter „(Antragsverfahren mit Begutachtung)“ durch die Wörter „(Antragsverfahren); zugleich muss bei Anträgen auf Einzeltherapie oder auf eine Kombination von Einzel- und Gruppentherapie mit überwiegend durchgeführter Einzeltherapie das Gutachterverfahren eingeleitet werden.“ ersetzt.
 - In Nummer 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „zugleich muss“ die Wörter „bei Umwandlungsanträgen auf Einzeltherapie oder auf eine Kombination von Einzel- und Gruppentherapie mit überwiegend durchgeführter Einzeltherapie“ eingefügt.
9. § 30 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 wird aufgehoben.
 - In dem neuen Satz 3 wird der Punkt durch einen Doppelpunkt ersetzt.
10. § 34 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 30 Nummer 1 bis 8“ durch die Angabe „§ 30 Satz 3 Nummer 1 bis 8“ ersetzt.
 - In Absatz 4 werden die Wörter „zuletzt geändert am 1. April 2019 und in Kraft getreten am 15. April 2019“ durch die Wörter „zuletzt geändert am 27. Februar 2020 und in Kraft getreten am 1. Juli 2020“ ersetzt.
11. § 35 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Bei Psychotherapie gemäß § 15 sind Anträge auf Langzeittherapie nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 (Einzeltherapie) und nach § 22 (Kombinationsbehandlung), wenn die Kombinationsbehandlung überwiegend als Einzeltherapie erfolgt, im Bericht an die Gutachterin oder den Gutachter zu begründen. Auf Anforderung der Krankenkasse gilt dies im Einzelfall auch für die übrigen Anwendungsformen nach den §§ 21 und 22 sowie für Kurzzeittherapie.“
 - In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „zuletzt geändert am 1. April 2019 und in Kraft getreten am 15. April 2019“ durch die Wörter „zuletzt geändert am 27. Februar 2020 und in Kraft getreten am 1. Juli 2020“ ersetzt.
 - In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Langzeittherapie“ die Wörter „als Einzeltherapie oder als eine Kombination von Einzel- und Gruppentherapie mit überwiegend durchgeführter Einzeltherapie“ eingefügt.
12. In § 36 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „zuletzt geändert am 1. April 2019 und in Kraft getreten am 15. April 2019“ durch die Wörter „zuletzt geändert am 27. Februar 2020 und in Kraft getreten am 1. Juli 2020“ ersetzt.
13. In § 42 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
14. Folgender § 43 wird angefügt:

„§ 43

Evaluation gemäß Beschluss vom 20. November 2020

Der G-BA überprüft innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Regelung in § 11a die Auswirkung der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Richtlinie sowohl im Einzel- als auch Gruppensetting.“

II.

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. November 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
Prof. Hecken